

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespfllegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

02-12-U

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

vom 27. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. November 2025 (Drs. 19/9013) dem im Zeitraum vom 28. August 2024 bis 12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. November 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

a) Aerosolpackungen,

b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,

c) Maschinen,

d) Spielzeug,

e) Sportboote und Wassermotorräder,

f) einfache Druckbehälter,

g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,

i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,

j) Druckgeräte,

- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- 3. des Sprengstoffrechts,
- 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
- 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
- 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
- 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
- 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
- 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
- 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
- (3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
- (4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2**Weitere Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla W a l k e r
Ministerin für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten G l a u b e r
Der Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula N o n n e m a c h e r
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia B e r n h a r d
Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna G a l l i n a
Senatorin für
Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike H o f m a n n
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie D r e s e
Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas P h i l i p p i
Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef L a u m a n n
Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin E d e r
Ministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus J u n g
Minister für
Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael K r e t s c h m e r
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra G r i m m - B e n n e
Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata T o u r é
Ministerin für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike W e r n e r
Ministerin